

1. Nachtrag zum Aussolbetriebsplan für die Kaverne JGKR K1-3

Aufgrund der §§ 55/56 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), in der Fassung vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 215), zuletzt geändert durch Abs. 92 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154),

wie folgt geändert:

1. Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, gelten vorgenannte Bestimmungen der o. g. Zulassung weiterhin fort.
- 2.
3. Für den Speicherbetrieb werden folgende zulässige Speicherbetriebsdrücke festgelegt:
 - 3.1 Maximaler Speicherdruck:
 $p_{\max} = 180 \text{ bar}$ (bezogen auf $H_{RS} = 1.061 \text{ m}$).
 - 3.2 Minimaler Speicherdruck: im 1. Betriebsjahr:
 $p_{\min} = 70 \text{ bar}$ (bezogen auf $H_{RS} = 1.061 \text{ m}$).
 - 3.3 Minimaler Speicherdruck ab dem 2. Betriebsjahr:
 $p_{\min} = 50 \text{ bar}$ (bezogen auf $H_{RS} = 1.061 \text{ m}$).

- 3.3.1 Innendrucke unterhalb von 68 bar bezogen auf Rohrschuhteufe dürfen nur für einen zusammenhängenden Zeitraum von maximal 90 Tagen je Jahr angefahren werden.
- 3.3.2 Die maximale Standzeit bei $p_{\min} = 50$ bar (bezogen auf $H_{RS} = 1.061$ m) darf 30 Tage nicht überschreiten.
- 3.4 Spätestens zum 15.02. jeden Jahres ist dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie in Clausthal-Zellerfeld eine gutachtliche Beurteilung der Fahrweise des Speichers aus dem vergangenen (Kalender/Speicher-) Jahr vorzulegen. Die Speicherfahrweise ist wegen des Bezugs auf die gesamte Betriebszeit chronologisch fortzuschreiben.
4. Für den Ein- und Ausspeicherbetrieb wird im Rahmen der Speicherbetriebsdrücke gemäß 2. Nebenbestimmung eine maximale Volumenentnahmerate von $30.000 \text{ Nm}^3/\text{h}$ festgelegt.
5. Um nachzuweisen, dass mögliche Brucherscheinungen auf die unregelmäßigen Konturbereiche beschränkt bleiben, ist innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Gaserstbefüllung eine vollständige echometrische Vermessung unter Gas durchzuführen (Nullmessung).
6. In Abhängigkeit von der Speicherfahrweise werden nachfolgende Vermessungszyklen festgelegt:
- a) Eine saisonale Speicherfahrweise wird angenommen, wenn das Arbeitsgasvolumen weniger als zweimal im Speicherbetriebsjahr umgeschlagen wird. Für die saisonalen Fahrweise gilt:
- Nach der Nullmessung sind in Abständen von $2 \frac{1}{2}$ Jahren eine Bestimmung des Solespiegels und eine echometrische Vermessung des Kavernenbodens durchzuführen.
- Sollten bei der Bestimmung des Solespiegels und der echometrischen Vermessung des Kavernenbodens gravierende Veränderungen im Sumpfbereich festgestellt werden, sind in Absprache mit dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie echometrische Vermessungen der Firste durchzuführen.
- Nach der Nullmessung sind alle 10 Jahre echometrische Vollvermessungen der Kaverne durchzuführen.
- b) Eine intensive Speicherfahrweise wird angenommen, wenn das Arbeitsgasvolumen zweimal oder mehr im Speicherbetriebsjahr umgeschlagen wird. Für die intensive Fahrweise gilt:
- Nach zwei aufeinanderfolgenden Betriebsjahren mit mehr als zwei Volumenumschlägen pro Jahr ist eine echometrische Vollvermessung (VV) durchzuführen (Anzahl Volumenumschläge/Jahr: $(>2) + (>2) = \text{VV}$).
 - Nach drei aufsummierten Betriebsjahren mit je mehr als zwei Volumenumschlägen pro Jahr ist eine echometrische Vollvermessung (VV) durchzuführen (Anzahl Volumenumschläge/Jahr: $(>2) + (<2) + (>2) + (<2) + (>2) = \text{VV}$).
- c) Falls die Kaverne nicht für Ein- und Ausspeichervorgänge genutzt wird gilt:
- Ein mittelfristiger Standbybetrieb auch über zwei Jahre hinaus ist ohne Änderung der Konvergenzprognose genau dann möglich, wenn der Innendruck mindestens 97 bar beträgt.

- Bleibt der Innendruck der Kaverne K1-3 in einem gleitenden Zeitraum von einem Jahr unterhalb von 97 bar, muss er ab dem zweiten Jahr auf mindestens 97 bar erhöht werden.
- d) Sämtliche Messungen in der Kaverne K1-3 sind dem LBEG in Clausthal-Zellerfeld unverzüglich vorzulegen. Die Messungen sind insbesondere beim Auftreten von Sonderverhalten zu kommentieren.
7. Zur Begrenzung von Senkungen an der Tagesoberfläche ist die Kaverne im Sonderlastfall $P_i = 0$ möglichst zeitnah mit Sole oder Süßwasser zu fluten. Spätestens nach 18 Monaten muss die Flutung beendet sein. Ein Weiterbetrieb der Kaverne ist bei zeitnaher Flutung wieder vorstellbar, wenn der Zustand der Kaverne durch eine echometrische Vollvermessung nachgewiesen wird und in einer gutachtlichen Beurteilung Empfehlungen für einen Weiterbetrieb gegeben worden sind.
8. Die Nebenbestimmungen dieser Betriebsplanzulassung können geändert oder ergänzt und die Zulassung widerrufen werden, wenn es die Wahrung der im § 55 des Bundesberggesetzes genannten Belange erfordert oder wenn es im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung aus sonstigen Gründen geboten erscheint (Widerrufsvorbehalt).